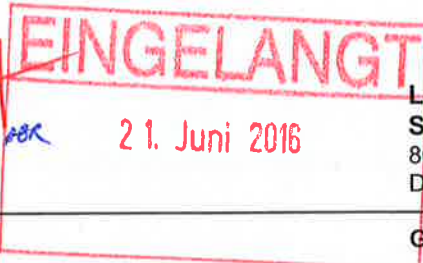


29.7.16

Beschw. Vfer
ao. Per. Vwph

LVWG



Landesverwaltungsgericht
Steiermark
8010 Graz, Salzamtsgasse 3
DVR 0752916 - UID ATU37001007

Gerichtsabteilung 1

Tel.: 0316 8029-7210
Fax: 0316 8029-7215
E-Mail: lvwg@lvwg-stmk.gv.at

Amtsstunden und Parteienverkehr:
Montag – Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

Graz, 15. Juni 2016

GZ: LVwG 46.1-1577/2016-3

Ggst.: Stahl- und Walzwerk Marienhütte GmbH;
ALSAG-Verfahren – Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch den Richter Dr. Gödl über die Beschwerde der Republik Österreich, vertreten durch das Zollamt Graz, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 14-18, 8011 Graz, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Graz vom 06.10.2011, GZ: 033584/2010,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (im Folgenden VwGVG) wird die Beschwerde als unbegründet **abgewiesen**.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz (im Folgenden VwGG) eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Beschwerdevorbringen, Vorverfahren, mündliche Verhandlung, Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 18. August 2010 stellte die mitbeteiligte Partei bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung gemäß § 10 Abs 1 Z 1, 2 und 4 Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) den Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides betreffend die bei der Stahlerzeugung im Stahl- und Walzwerk der beschwerdeführenden Partei „anfallenden Stahl- und Ofenschlacken“.

Begründend hielt die mitbeteiligte Partei fest, dass die beschwerdeführende Partei eine Anlage zur Stahlerzeugung nach dem Elektrostahlverfahren unter Einsatz eines Lichtbogenofens betreibe. In dieser Anlage werde kein flüssiges Roheisen aus dem Hochofen, sondern Schrott eingesetzt. In der Folge würden Pfannen angestochen und diese im Pfannenofen weiter erhitzt und mit Legierungen versehen. Durch Steuerung der Verfahrensparameter und durch Zusatz von Borax/borhaltigen Stoffen werde die Qualität der Schlacke hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Raumbeständigkeit beeinflusst. Die Schlacke werde mit Wasser bedüst und schlagartig gekühlt, sodass eine Vorgranulierung der Schlacke entstehe. Die Schlacken würden in der Folge an ein anderes Unternehmen weitergeliefert. Es werde daher um Feststellung ersucht, ob die bei der Stahlerzeugung im Stahl- und Walzwerk der beschwerdeführenden Partei „anfallenden Stahl- und Ofenschlacken“ Abfall sind, damit dem Altlastenbeitrag unterliegen und welche Abfallkategorie gemäß § 6 Abs 1 ALSAG vorliegt“.

Dieser Antrag wurde von der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung zuständigkeitshalber an den Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz weitergeleitet.

Mit Bescheid vom 06. Oktober 2011 stellte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz gemäß § 10 Abs 1 Z 1, 2 und Z 4 iVm Art. I § 3 Abs 1a Z 11 ALSAG, BGBl. 299/1989 idF BGBl. I 15/2011 fest, „dass es sich bei den Stahl- und Ofenschlacken, welche bei der Stahlerzeugung im Stahl- und Walzwerk der Stahl- und Walzwerk Marienhütte GmbH anfallen, nicht um einen Abfall iSd § 2 Abs 4 ALSAG handelt, sondern um ein Nebenprodukt der Stahlproduktion (das als Hüttenschotter bezeichnet wird), welches als qualitätsgesichertes Material in der Bauwirtschaft eingesetzt wird“.

In der Begründung seines Bescheides beruft sich der Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz unter anderem auf die Stellungnahme des

abfallwirtschaftstechnischen Amtssachverständigen vom 13.10.2010. Dort heißt es unter anderem wörtlich:

„In der gegenständlichen Betriebsanlage sind auf Basis der Zahlen (siehe Beilage), welche mir übergeben wurden, von Jänner 2010 bis September 2010

75.088,66 t EAF (=Elektroofenschlacke)

3.821,83 t LF (=Pfannenofenschlacke)

der Firma S. Schotter- und Betonwerk GmbH übergeben worden. Diese Stahlwerkschlacke wird in noch heißem Zustand in Container gefüllt und für die Abholung durch die Firma S. bereitgestellt. Die Firma S. holt die anfallende Schlacke von Montag bis Samstag. Somit ist die längstmögliche Lagerung von Samstag 17 Uhr bis Montag 6 Uhr. Aufgrund der hohen Schlackentemperatur muss der Container mindestens 8 Stunden auskühlen, um auf der Straße transportiert werden zu können.“

Gegen diesen Bescheid erhob die mitbeteiligte Partei Berufung an den Landeshauptmann.

Die Berufungsbehörde ergänzte das Ermittlungsverfahren und führte unter anderem am 23. Jänner 2013 eine mündliche Verhandlung durch.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 06. März 2013 behob die Berufungsbehörde den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz vom

06. Oktober 2011 und stellte fest, „dass es sich bei den von 1.1.2006 bis 31.12.2009 bei der Stahlerzeugung der Stahl- und Walzwerk Marienhütte GmbH angefallenen Stahl- und Ofenschlacken um Abfall handelt und diese der Abfallkategorie, übrige Abfälle gemäß § 6 Abs 1 Z 2 des Altlastensanierungsgesetzes unterliegen“.

Mit Erkenntnis vom 24. Mai 2016, Zl. 2013/07/0076-11, wurde der bekämpfte Bescheid wegen Rechtswidrigkeit in Folge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

Das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht wurde dadurch in die Lage versetzt, über die vormalige Berufung, nunmehrige Beschwerde der Republik Österreich, vertreten durch das Hauptzollamt Graz, gegen den Bescheid der Stadt Graz vom 06.10.2011, GZ wie oben, zu entscheiden.

II. Beweiswürdigung:

Die nunmehrige Entscheidung stützt sich zum einen Teil auf den Akteninhalt der belangten Behörde zum anderen auf die Stellungnahmen der Beschwerdeführerin, der Beschwerdegegnerin und den im Verwaltungsverfahren abgegebenen abfalltechnischen Sachverständigengutachten, insbesondere auf jenes vom 13.10.2010, welches im Rahmen des Verwaltungsverfahrens der Stadt Graz abgegeben wurde und welches vom Gutachten des abfalltechnischen Sachverständigen vom 04. September 2015 im Rahmen eines parallel durchgeführten Verfahrens der Bezirkshauptmannschaft Graz- Umgebung zur Frage der Abfalleigenschaft des selben Materials wie im gegenständlichen Fall vollinhaltlich bestätigt wurde. Darin kommt der Gutachter zu folgendem Schluss:

*„Durch den ggstl. Einsatz von Hüttenschotter (...) werden aus fachlicher Sicht die öffentlichen Interessen gem. § 1 AWG 2002 nicht nachteilig beeinflusst. Aufgrund (...) der Zusammensetzung des Hüttenschotters ist aus abfallwirtschaftlicher Sicht die Gesundheit der Menschen nicht gefährdet (...). Es bestehen aus fachlicher Sicht auch keine Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen (...). Anhand der vorliegenden Analysedaten des Materials sind keine Auslaugungen von Schadstoffen in den Untergrund zu befürchten. (...) eine Beeinträchtigung der Nachhaltigen Nutzung von Wasser oder Boden bzw. die Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus liegt daher (...) nicht vor. (...) Aus abfallwirtschaftlicher Sicht kann Hüttenschotter keine Brand- und Explosionsgefahr herbeiführen oder Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursachen. (...) **Aus fachlicher Sicht steht damit die Umweltverträglichkeit der ggstl. Materialien außer Zweifel.***

Zwar wurden im Verfahren bereits sämtliche Voraussetzungen, die gemäß § 2 Abs 3a AWG 2002 an eine Nebenprodukteigenschaft einer Sache geknüpft werden, nachgewiesen (sichere, direkte Verwendung eines als integralem Bestandteil des Herstellungsprozesses erzeugten Stoffes, der unbedenklich unter Beachtung der Schutzgüter nach § 1 Abs 3 AWG 2002 verwendet wurde), gerade die Frage der Umweltverträglichkeit, also der Einhaltung der Schutzgüter nach § 1 Abs 3 AWG 2002 wurde jedoch stets von der beschwerdeführenden Partei (Bund vertreten durch das Zollamt) trotz aller bestehenden Nachweise der Ungefährlichkeit und den Ausführungen des ASV im erstinstanzlichen Verfahren in Zweifel gezogen. Selbst der ASV für Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit hat aber nun die absolute Umweltverträglichkeit des Hüttenschotters mit dem vorgelegten Gutachten bestätigt, ja eine Beeinträchtigung der Schutzgüter sogar dezidiert ausgeschlossen. Mit diesem

Gutachten folgt der ASV des Landes Steiermark den Ausführungen der Stadt Graz vom 13.10.2010 und vom 02.03.2011 mit denen der ASV der Stadt Graz schon damals festgestellt hat, dass bei den Schlacken „unter Zugrundelegung der vorgelegten Gutachten von einer Produkteigenschaft auszugehen“ ist. Diese fachlichen Ausführungen wurden am 02.03.2011 vom ASV der Stadt Graz bestätigt. Der ASV wörtlich: „Die Schlacke (Hüttenschotter) des Stahl- und Walzwerk Marienhütte GesmbH, (...) ist (...) ein Nebenprodukt und nicht Abfall.“

Auf Grundlage dieser Beweise geht das Verwaltungsgericht von folgendem Sachverhalt aus:

Die von der Stahl- und Walzwerk Marienhütte GmbH hervorgebrachte Schlacke (Hüttenschotter) wird seit Jahrzehnten als Tragschichtmaterial in ungebundener Form unter einer gebundenen, gering durchlässigen Deckschicht verwendet, ohne die in § 1 AWG 2002 dargelegten öffentlichen Interessen zu beeinträchtigen. Aufgrund der Einsatzweise und der Zusammensetzung des Hüttenschotters ist weder die Gesundheit von Menschen gefährdet noch werden unzumutbare Belästigungen verursacht. Ebenso wenig ist eine Beeinträchtigung des Bodens oder der Gewässer zu befürchten. Die vergleichbaren Naturbaustoffprodukte weisen wegen möglicher geogener Hintergrundbelastungen ähnliche Schwermetallgehalte auf wie das vorliegende Material. Das vor Anwendung des Hüttenschotters durchgeführte Qualitätssicherungsprogramm ist aus fachlicher Sicht geeignet, die erforderliche Qualität des Materials für die Verwendung als Tragschicht zu gewährleisten.

III. Rechtliche Beurteilung:

Für die Beurteilung des vorliegenden Falles sind folgende Gesetzesbestimmungen maßgeblich:

Bundesgesetz vom 7. Juni 1989 zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung (Altlastensanierungsgesetz), BGBl. 299/1989, in der Fassung BGBl. I 71/2003, bzw. in der Fassung BGBl. I 52/2009:

§ 2 Abs 4 Altlastensanierungsgesetz (ALSAG):

Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Abfälle gemäß § 2 Abs 1 bis 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102.

§ 6 Abs 1 ALSAG:

Sofern die folgenden Absätze nicht anderes bestimmen, beträgt der Altlastenbeitrag für beitragspflichtige Tätigkeiten gemäß §3 Abs.1 Z1 bis 4 je angefangene Tonne für

- 1.
- a) Erdaushub oder
- b) Baurestmassen oder gleichartige Abfälle aus der Produktion von Baustoffen gemäß Anhang 2 der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr.39/2008, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr.178/2010, oder
- c) sonstige mineralische Abfälle, welche die Grenzwerte für die Annahme von Abfällen auf einer Baurestmassendeponie gemäß Deponieverordnung 2008 (Anhang 1, Tabelle 5 und 6), BGBl. II Nr.39/2008, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr.178/2010, einhalten,

ab 1. Jänner 2008.....8,00 Euro

ab 1. Jänner 2012.....9,20 Euro

2. alle übrigen Abfälle

ab 1. Jänner 2008.....87,00 Euro

§ 6 Abs 2 ALSAG: [entfällt]

§ 6 Abs 3 ALSAG: [entfällt]

...

§ 6 Abs 5 ALSAG: [entfällt]

§ 6 Abs 6 ALSAG:

Der Beitragsschuldner hat nachzuweisen, welche Beitragssätze gemäß Abs 1 und 4 bis 4b zur Anwendung kommen.

§ 6 Abs 7 ALSAG:

Altlastenbeiträge, die vom Beitragsschuldner seinen Kunden gesondert ausgewiesen weiterverrechnet werden, sind in der Höhe des verrechneten Betrages abzuführen.

§10 Abs 1 ALSAG:

Die Behörde (§ 21) hat in begründeten Zweifelsfällen auf Antrag des in Betracht kommenden Beitragsschuldners oder des Bundes, vertreten durch das Zollamt, durch Bescheid festzustellen,

1. ob eine Sache Abfall ist,
2. ob ein Abfall dem Altlastenbeitrag unterliegt,
3. ob eine beitragspflichtige Tätigkeit vorliegt,
4. welche Abfallkategorie gemäß § 6 Abs 1 vorliegt,
5. ob die Voraussetzungen vorliegen, die Zuschläge gemäß § 6 Abs 2 oder 3 nicht anzuwenden,
6. welche Deponie(unter)klasse gemäß § 6 Abs 4 vorliegt.

§ 10 Abs 2 ALSAG:

Der Bescheid samt einer Kopie der Akten des Verwaltungsverfahrens ist unverzüglich an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln. Unbeschadet des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr.51, kann ein Bescheid gemäß Abs.1 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen abgeändert oder aufgehoben werden, wenn

1. der dem Bescheid zugrunde liegende Sachverhalt unrichtig festgestellt oder aktenwidrig angenommen wurde oder
2. der Inhalt des Bescheides rechtswidrig ist.

Die Zeit des Parteiengehörs ist nicht in die Frist einzurechnen.

§ 10 Abs 3 ALSAG:

Dem Bund, vertreten durch das Zollamt, wird das Recht eingeräumt, Beschwerde gemäß Art.131 Abs 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), BGBl. I 102/2002, in der Fassung BGBl. I I 181/2004:

§ 2 Abs 1 AWG, BGBl. I 102/2002:

Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs 3) nicht zu beeinträchtigen.

§ 2 Abs 2 AWG 2002:

Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

§ 2 Abs 3 AWG 2002:

Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§1 Abs.3) erforderlich, solange

1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

§ 2 Abs 3a AWG 2002 (BGBl. I 9/2011):

Ein Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist, kann nur dann als Nebenprodukt und nicht als Abfall gelten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. es ist sicher, dass der Stoff oder Gegenstand weiterverwendet wird;
2. der Stoff oder Gegenstand kann direkt ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden;
3. der Stoff oder Gegenstand wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt und
4. die weitere Verwendung ist zulässig, insbesondere ist der Stoff oder Gegenstand unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar, es werden keine Schutzgüter (vergleiche §1 Abs.3) durch die Verwendung beeinträchtigt und es werden alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten.

IV. Erwägungen:

Zu den Besonderheiten des Altlastensanierungsgesetzes gehört die häufige, auf bestimmte Anlassfälle abstellende Abänderung dieses Gesetzes bei gleichzeitiger Festlegung in § 10 ALSAG, jene Gesetzeslage heranzuziehen, die zum Zeitpunkt des die Beitragspflicht auslösenden Ereignisses in Geltung stand. Dazu ist es notwendig, die unterschiedlichen Rechtslagen auf die jeweils zu einem bestimmten Zeitpunkt verwirklichten Tatbestände anzuwenden. Der entscheidende Punkt im vorliegenden Fall betrifft die Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes 2011 (BGBl. I 2011/15), mit der die Bestimmung des § 2 Abs 3a eingefügt wurde. Darin wird klargestellt, unter welchen Bedingungen ein Stoff, der Gegenstand eines Herstellungsverfahrens ist, als Nebenprodukt und nicht als Abfall angesehen werden kann. Die zu klärende Rechtsfrage besteht darin, festzustellen, ob erst durch diese Gesetzesnovelle die rechtlichen Voraussetzungen für die Qualifizierung des Hüttenschotters als Nebenprodukt geschaffen wurden oder ob bereits auf Grundlage der bis dahin geltenden Gesetzeslage eine Abfalleigenschaft nicht anzunehmen war.

V. Ergebnis:

Dazu ist auch ein Rückgriff auf die Entstehungsgeschichte der AWG-Novelle 2011 angebracht, die unter anderem auf die Judikatur des EuGH zur Frage der Qualifizierung von Stoffen als Nebenprodukte zurückzuführen ist. Dies hat schließlich zur Neufassung der Abfallrahmenrichtlinie 2008 geführt, die eine entsprechende Anpassung des Abfallwirtschaftsgesetzes in diesem Punkt erforderlich gemacht hat.

Dem Vertreter der Antragstellerin ist insofern beizupflichten, als bereits im Abfallwirtschaftsplan 2006, der als Auslegungsbehelf für abfallwirtschaftliche Fragen eine gewisse Verbindlichkeit aufweist, ohne eine Verordnung im eigentlichen Sinne zu sein, Stahlwerksschlacken als Nebenprodukte angesehen wurden, wenn sie die vom EuGH in den Leitentscheidungen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Im Lichte dieser Ausführungen kann somit angenommen werden, dass durch die Gesetzesnovelle des AWG 2011 keine neue Rechtslage geschaffen, sondern lediglich eine bereits bis dahin gängige Auslegung des AWG und des ALSAG präzisiert und nachvollzogen wurde. Nachdem die gegenständliche Schlacke die geforderten Voraussetzungen nach den nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten der beigezogenen Sachverständigen erfüllt, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinweis

Gegen dieses Erkenntnis kann Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder eine außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Steiermark. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je € 240,00 zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Steiermark
Dr. Gödl

Ergeht an:

1. die Republik Österreich, z. H. dem Zollamt Graz, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 14-18, 8011 Graz, zu GZ: 700000/8783/8/2010;
2. den Bürgermeister der Stadt Graz, Bau- und Anlagenbehörde, Betriebsanlagenreferat, Europaplatz 20, 8011 Graz, zur dortigen GZ: 033584/2010, per E-Mail: bab@stadt.graz.at; Akt folgt per Boten;
3. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, zur dortigen GZ: ABT13-39.40-38/2011-21, unter Anschluss des do. Aktes;
4. die Marienhütte Stahl- und Walzwerk GmbH, Südbahnstraße 11, 8020 Graz, z. H. Rechtsanwalt Dr. Martin Eisenberger LL.M., Hilmgasse 10, 8010 Graz;
5. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien, via elektronischer Zustellung.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit
des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.lvwg-stmk.gv.at/amtssignatur>



Soweit in diesem Dokument personenbezogene Ausdrücke verwendet werden,
umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

